

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Weiterbildung, Kultur, Soziales und Facility Management
Amt für Soziales



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, S1013700680183
Riesaer Str. 94, 12627 Berlin

Herrn
Frank Sobotta
wohnhaft bei Annette Weber
Quedlinburger Straße 1
12627 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
S1013700680183

Bearbeiter/in:
Herr Hanisch
Zimmer: C 223
Telefon: 90293 - 4329
Fax: 90293 - 4345

Für E-Mails mit qualifizierter
elektronischer Signatur:
post@ba-mh.berlin.de

Datum: 07.03.2018

**BESCHIED über die Einstellung von
laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)**

Sehr geehrter Herr Sobotta,

die den nachfolgend aufgeführten Personen:

Sobotta

Frank

10.03.1960

bisher nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023)
gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt wird mit Wirkung ab dem 01.04.2018 eingestellt.
Gleichzeitig hebe ich gemäß § 48 SGB X den Bescheid vom 05.02.2018 für den Zeitraum ab dem
01.04.2018 auf.

Die Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgte aus folgenden Gründen:
Ihre volle Erwerbsminderung war bis zum **28.02.2018** befristet. Daher hat sich die Zuständigkeit geändert.
Im Rahmen des Ermessens habe ich Ihnen für einen weiteren Monat (03/2018) die Leistung weitergezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Abt. Weiterbildung, Kultur, Soziales und Facility Management, Amt für Soziales, Riesaer Straße 94, 12627 Berlin) oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die oben genannte E-Mail-Adresse für die elektronische Zugangsöffnung zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hiermit gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angeordnet.

Die Weitergewährung der mit Bescheid vom 14.04.2016 bewilligten Leistungen ist nicht gerechtfertigt, weil auf Grund Ihrer veränderten Verhältnisse kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen mehr besteht. Darüber hinaus würde die Weitergewährung der Leistungen während der Dauer eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zu einer Überzahlung führen, deren

Verkehrsverbindungen:
Tram M6, 18; Jenaer Str. / Riesaer Str.

Sprechzeiten:
Mo, Do 9.00-12.00 Uhr (nur für bestellte Kunden)
Di 9.00-11.00 Uhr (für unbestellte Kunden)

Einstellungsbescheid_SGBXIIHLU
(09.2007)